

FDS

Verband Filmregie
und Drehbuch Schweiz

SFP

Schweizerischer Verband
der FilmproduzentInnen

GARP

Gruppe Autoren,
Regisseure, Produzenten

SUISSIMAGE

Schweizerische Gesellschaft für die
Urheberrechte an audiovisuellen Werken

SSA

Schweizerische
Autorengesellschaft

Dieser Mustervertrag wird von den oben erwähnten Organisationen empfohlen. Selbstverständlich dürfen Sie den Vertrag abändern. Wenn Sie aber Änderungen vornehmen, die über die vorgesehenen Ergänzungen oder die Wahl von Varianten hinausgehen, dürfen Sie die genannten Organisationen nicht mehr auf dem Vertrag auführen.

Mustervertrag für «Script Consulting »

zwischen.....

.....

nachstehend « die Produzentin » genannt,

und.....

.....

nachstehend der « Berater » genannt.

1. Die Produzentin lässt von(Name des Autors),
nachstehend „Autor“ genannt, ein Drehbuch mit dem Titel
..... (Titel des Werkes), nachstehend Werk
genannt, schaffen.
Der Berater hat von diesem Projekt Kenntnis genommen und erklärt sich diesbezüglich
zu einer Beratungstätigkeit bereit.

Dieser Vertrag regelt die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen Autor und Berater
sowie die Entschädigung des Beraters durch die Produzentin.

2. Der Berater liest und analysiert die verschiedenen Versionen des Werkes und teilt seine
Beurteilung dem Autor und der Produzentin mit.

3. Der Berater interveniert wie folgt (*entsprechend dem Bedürfnissen im Einzelfall ergänzen*) :

- nach jeder Etappe/nach jeder Fassung des Werkes/nach folgenden Etappen.....
- in der Form einer detaillierten Analyse, welche dem Autor/und der Produzentin schriftlich zugestellt wird ;
- verbunden mit einem Treffen mit dem Autor und der Produzentin ;
- (allenfalls weitere Aufgaben).....

Weiter verpflichtet sich der Berater, die Endfassung des Werkes zu lesen und dem Autor und/oder der Produzentin für ein letztes Treffen persönlich zur Verfügung zu stehen.

Jede der detaillierten Analysen weist einen Umfang von bis Seiten auf und für das/für die Treffen ist ein Zeitrahmen von bis Stunden vorgesehen, während dem der Berater zur Verfügung steht.

Der Berater erstellt seine detaillierten Analysen jeweils innert Tagen nach Erhalt der verschiedenen Versionen des Werkes.

4. Der Berater verpflichtet sich, am Drehbuch selbst nicht mitzuschreiben und zwar auch nicht an Teilen davon. Er anerkennt ausdrücklich, dass seine Mitarbeit im Rahmen dieses Beratungsvertrages ihn nicht zu einem Miturheber am Werk werden lässt.

Demzufolge führt die Mitarbeit des Beraters am Drehbuch auch nicht zu Entschädigungsansprüchen aus Urheberrechten gegenüber Dritten (insbesondere hinsichtlich der von Verwertungsgesellschaften bezahlten Entschädigungen für Senderechte oder andere Nutzungen) oder gegenüber der Produzentin.

Sollte die Mitarbeit des Beraters trotzdem zur Anerkennung von irgend welchen Urheberrechtsansprüchen am Werk, an Teilen daran oder an Schriftstücken in Verbindung mit dem Werk führen, so werden diese Rechte an die Produzentin übertragen. Der Berater hat auch in diesem Fall keinerlei Ansprüche auf Entschädigungen gegenüber Verwertungsgesellschaften.

5. Der Berater wird auf den verschiedenen Versionen des Drehbuchs sowie im Vorspann und/oder Nachspann des Filmes in folgender Weise erwähnt :
Script Consultant :

6. Die Produzentin bezahlt dem Berater für seine Tätigkeit das folgende Honorar :

- CHF -- (..... Schweizer Franken) für zahlbar am
- CHF -- (..... Schweizer Franken) für zahlbar am
- CHF -- (... ..Schweizer Franken) für zahlbar am

7. Sollte die Produzentin aus irgendeinem Grund die weitere Entwicklung des Werkes abbrechen, so gilt der vorliegende Vertrag als aufgelöst und die Mitarbeit des Beraters wird mit sofortiger Wirkung beendet. Wie auch immer der Stand der vereinbarten und Zahlungen ist, so hat der Berater diesfalls aber noch Anspruch auf die Entschädigungen für jene Etappen, für welche er seine Analysearbeit bereits abgeliefert oder aber bereits

begonnen hat, wobei diese Entschädigungen am Tag der Auflösung dieses Vertrages fällig werden. Für die vereinbarten aber hinfällig gewordenen weiteren Etappen ist keine Entschädigung geschuldet.

8. Die dem Berater entstehenden Spesen (Porti, Essen, Reisen,) werden von der Produzentin gegen Vorlage der Belege zurückerstattet.
9. Mit der Unterschrift unter den vorliegenden Vertrag bestätigt der Autor über die Modalitäten des Auftrages an den durch die Produzentin beigezogenen Berater informiert worden zu sein.
10. Änderungen an diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Die eventuelle Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht.

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht ; soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind insbesondere Bestimmungen von Art. 394 ff. OR über den Auftrag anwendbar.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist
(in der Regel Sitz der Produzentin).

Ort und Datum

Ort und Datum

Der Berater

Die Produzentin

Ort und Datum

Der Autor

Dezember 2001